



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten René Haase, CDU-Fraktion, vom 02.01.2017 zum Wasserschutz im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.: 5-3044/17-KT

Sachverhalt:

Die Wasserwacht des DRK-Kreisverbands Fläming-Spreewald e.V. übernimmt mit seinen Ortsverbänden eine Vielzahl an Aufgaben in unserem Landkreis. Die vielen ehrenamtlichen Helfer sichern Freibäder und Seen ab, bilden Rettungsschwimmer aus, bergen Personen aus dem Wasser und wirken beim Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit. Aufgrund der Vielzahl an Aufgaben und der Mitwirkung beim Rettungsdienst und Katastrophenschutz, wofür der Landkreis prioritär zuständig ist, stellt sich daher die Frage, inwieweit der Landkreis die Wasserwacht dabei finanziell und technisch unterstützt.

Ich bitte daher um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Nimmt die Wasserwacht im Landkreis Teltow-Fläming Aufgaben des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes wahr?
2. Wenn ja und wenn vorhanden, wie oft und wo in den letzten Jahren hat die Wasserwacht mitgewirkt?
3. Erhält die Wasserwacht finanzielle Unterstützung durch Landes- und Kreismittel?
4. Wenn ja, in welcher Höhe stellte der Landkreis Mittel bereit und in welcher Höhe wurden Landesmittel abgerufen?
5. Welche finanziellen Unterstützungen wurden aus Landes- und Kreismitteln im Landkreis für die Feuerwehren sowie andere Hilfeleistungsunternehmen in den letzten Jahren vorgehalten?
6. Sind zukünftig Mittel für die Wasserwacht von Seiten des Landkreises geplant (Prioritätenliste)?
7. Sind die Aufgaben der Wasserwacht in einer Konzeption des Landkreises erfasst (bspw. bei der Konzeption des Brand- und Katastrophenschutzes)?
8. Wie stellt sich der Landkreis Teltow-Fläming die zukünftige Absicherung der Badegewässer und die Rettung bzw. Personenbergung im Detail vor?
9. Welche Möglichkeiten bestehen, die durch die Trägerschaft des Landkreises im Rettungsdienst eingeführte Gebührenordnung auf das Gebiet des Wasserrettungsdienstes zu erweitern bzw. neu zu regeln?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Dezernentin Frau Dr. Neuling die Anfrage wie folgt:

1. Nimmt die Wasserwacht im Landkreis Teltow-Fläming Aufgaben des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes wahr?

Grundsätzlich ja, dennoch bedarf es für die korrekte Beantwortung der Frage einer differenzierteren Betrachtung der gesetzlich definierten Aufgabenbereiche – Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz.

Rettungsdienst:

Gemäß Rettungsdienstgesetz des Landes Brandenburg, in der Fassung vom 14. Juli 2008, ist der Aufgabenbereich des Rettungsdienstes (§ 2 BbgRettG) wie folgt definiert:

Abs. 1 „Der Rettungsdienst dient der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Er umfasst folgende Aufgaben:

- 1. die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen,*
- 2. den qualifizierten Krankentransport und*
- 3. die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von verletzten oder erkrankten Personen (MANV).“*

Damit ist die Wasserrettung nicht Bestandteil des Rettungsdienstes.

Abs. 2 „Der Rettungsdienst hat mit den Feuerwehren, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern, dem öffentlichen Gesundheitsdienst sowie den Hilfsorganisationen, die den Wasserrettungsdienst betreiben, zusammenzuarbeiten“.

Absatz 2 regelt somit vornehmlich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit.

Abs.3 „Bei Notfällen in oder auf Gewässern wird der Rettungsdienst durch Hilfsorganisationen, kommunale Feuerwehren und Dritte unterstützt. Diese leiten bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten die zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden erforderlichen Maßnahmen ein und übergeben sie unter Einsatz spezieller Transportmittel dem Rettungsdienst. Der Weitertransport geborgener Personen zu medizinischen Behandlungseinrichtungen bleibt dem Rettungsdienst vorbehalten.

Absatz 3 definiert den Ablauf von Rettungsmaßnahmen in oder auf Gewässern. Die eigentlichen Rettungs- und Bergungsarbeiten im oder auf dem Gewässer obliegen der örtlich zuständigen Feuerwehr, einer Hilfsorganisation oder einem geeigneten Dritten, der diese Aufgabe vom Eigentümer übertragen bzw. übernommen hat. Die Hilfsorganisationen sind in jedem Fall jedoch verpflichtet, die Personen dem Rettungsdienst zur weiteren Versorgung und zum Transport zu übergeben.

Damit obliegt die Aufgabe der Sicherheit an und auf Gewässern grundsätzlich dem Eigentümer des Gewässers.

Brandschutz:

Grundsätzlich obliegt jedem Eigentümer eines Gewässers auch die Aufgabe der Sicherung, somit auch der Wasserrettung (vgl. Art. 14 GG). Ergänzend sind gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung die Kommunen zuständig. Diese haben gemäß § 3 BbgBKG eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr definiert sich aus den in einer Gefahren- und Risikoanalyse festgestellten Gefahrenpotentialen und Schutzziele. Diese können innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens je nach Kommune unterschiedlich definiert sein.

In der Regel sehen die Alarm- und Ausrückeordnungen der Feuerwehren bei einer Wasserrettung die Alarmierung der örtlich zuständigen Feuerwehr vor.

Den Eigentümern von Gewässern, den Kommunen bzw. den Leitern der Feuerwehren und den Einsatzleitern vor Ort steht es jedoch jederzeit frei, die auf den Wasserrettungsdienst spezialisierten - im Landkreis Teltow-Fläming auch tätigen - Organisationen (DRK Wasserwacht oder DLRG) hinzuzuziehen.

In der Regel funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsdienst und Feuerwehren im Landkreis Teltow-Fläming reibungslos. Gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen fördern regelmäßig diese Zusammenarbeit.

Katastrophenschutz:

Gemäß §§ 4 und 37 des BbgBKG hat der Landkreis die Aufgabe, in Vorbereitung auf mögliche Großschadensereignisse und Katastrophen gemäß seiner Gefahren- und Risikoanalyse alle notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dies beinhaltet unter anderem die bedarfsgerechte Aufstellung von Katastrophenschutzeinheiten. Der fachliche Bedarf ist aus der Gefahren- und Risikoanalyse des Landkreises herzuleiten.

Grundlage für die Aufstellung und Ausstattung von Katastrophenschutzeinheiten bilden im Land Brandenburg die durch das MIK Brandenburg im Oktober 2012 erlassene Katastrophenschutzverordnung und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Verordnung sieht innerhalb des Fachdienstes bei Bergung die Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren (SEG-Wassergefahren) vor. Dieser SEG sind laut Verwaltungsvorschrift lage- und bedarfsabhängig und zur Unterstützung der Einsatzleitung folgende grundsätzliche Aufgaben zugeordnet:

- Rettung von Personen aus Wassergefahren,
- wasserseitige Verstärkung von Deichen bei Hochwasser,
- Bergung von Tieren und Sachwerten aus überschwemmten Gebieten.

Da unser Landkreis kein ausgesprochenes Hochwassergebiet ist und damit die Gefahr eines Hochwassers als gering eingestuft werden kann, wird seitens der Katastrophenschutzbehörde nicht prioritär die Notwendigkeit der Aufstellung einer entsprechenden SEG im Landkreis gesehen.

Durch den DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. wurde am 08.04.2013 beim Landkreis Teltow-Fläming ein Antrag auf Anerkennung als „vergleichbare Einheit“ gestellt.

Diesem Antrag stimmte der Landkreis mit Schreiben vom 12.08.2013 zu.

Somit unterhält nunmehr der DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. eine SEG-Wassergefahren als anerkannte vergleichbare Einheit, die bei entsprechender Notwendigkeit dem Landkreis oder anderen von einem Hochwasserereignis betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörden als Unterstützung zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Wenn ja und wenn vorhanden, wie oft und wo in den letzten Jahren hat die Wasserwacht mitgewirkt?

Die DRK Wasserwacht wie auch die Kräfte der DLRG waren beim Elbe-Hochwasser 2010 über ihre jeweiligen Landesverbände im Einsatz.

Durch die Feuerwehr der Kommunen (Mahlow, Wünsdorf und Mellensee) wurden Teile der SEG-Wassergefahren von 2013 bis Ende 2016 drei Mal zur Unterstützung bei der Suche und Bergung von Personen angefordert und eingesetzt.

3. Erhält die Wasserwacht finanzielle Unterstützung durch Landes- und Kreismittel?

Ja, der DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. erhält für die Aufstellung und das Betreiben der SEG-Wassergefahren aus dem Kreishaushalt finanzielle Unterstützung, insbesondere für die Ausbildung.

4. Wenn ja, in welcher Höhe stellte der Landkreis Mittel bereit und in welcher Höhe wurden Landesmittel abgerufen?

Im Zeitraum von 2014 bis 2016 erhielt die Einheit Zuwendungen in folgenden Höhen:

- 1.404,00 Euro für Ausbildungszwecke
- 3.612,84 Euro Ausstattung mit neuen digitalen Alarmrufempfängern
- 5.135,50 Euro für den Umstieg von Analog- auf Digitalfunk

Im Haushaltsplan 2017 sind für die Unterstützung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen finanzielle Mittel in Höhe von 40.200,00 Euro eingestellt.

Fördermittel des Landes aus den entsprechenden Förderrichtlinien für Fahrzeugbeschaffungen können durch den Landkreis nicht beansprucht werden, da es sich bei der SEG-Wassergefahren um eine organisationseigene Einheit des DRK Kreisverbandes Fläming-Spreewald e.V. handelt. Die Förderrichtlinien des Landes sehen eine Förderung der Hilfsorganisationen, die vergleichbare Einheiten stellen, aktuell nicht vor.

5. Welche finanziellen Unterstützungen wurden aus Landes- und Kreismitteln im Landkreis für die Feuerwehren sowie andere Hilfeleistungsunternehmen in den letzten Jahren vorgehalten?

Für die Mitwirkung im Katastrophenschutz erhalten die Hilfsorganisationen finanzielle Mittel entsprechend Einheit, Personalstärke und Ausbildung sowie für die Unterhaltung der bei den jeweiligen Organisationen stationierten kreiseigenen Einsatztechnik (Haushaltsansätze siehe Anlage 1).

In die Erneuerung des Fahrzeug- und Technikbestandes der Katastrophenschutzeinheiten investierten Land und Landkreis in den Jahren 2014 bis 2016 596.243,98 Euro.

Für die komplette Erneuerung des Fahrzeugbestandes des Landkreises im Katastrophenschutz werden im Zeitraum von 2017 bis 2020 voraussichtlich 1.902.350 Euro benötigt. Das Alter dieser Fahrzeuge liegt bei durchschnittlich 20 Jahren und entspricht insbesondere im Sanitäts- und Betreuungsdienst nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der v. g. Investitionsbedarf ist ohne Inanspruchnahme von Fördergeldern dargestellt. Aktuell fördert das Land Brandenburg die Beschaffung von Fahrzeugen des Katastrophenschutzes zu 70 %.

Weiterhin stehen den Hilfsorganisationen die auf Landes- und Kreisebene angebotenen Aus- und Weiterbildungslehrgänge im Bereich Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten für diese Ausbildungen tragen je nach Zuständigkeit Land oder Landkreis.

6. Sind zukünftig Mittel für die Wasserwacht von Seiten des Landkreises geplant (Prioritätenliste)?

Ja – für die Mitwirkung im Katastrophenschutz wird der DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. auch künftig finanzielle Mittel erhalten.

7. Sind die Aufgaben der Wasserwacht in einer Konzeption des Landkreises erfasst?

Wie bereits dargelegt, ist die Wasserwacht eine auf die Wasserrettung spezialisierte Einheit innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes und hat hier durch Satzung übertragene Aufgaben.

Im Landkreis Teltow-Fläming unterhält der DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. organisationseigenen eine SEG-Wassergefahren. Diese kann bei Bedarf durch die Aufgabenträger der Gefahrenabwehr (Polizei, Ordnungsämter, Feuerwehren usw.) jederzeit angefordert werden. Die organisationseigene Vorhaltung der SEG unterstützt der Landkreis entsprechend Katastrophenschutzverordnung finanziell. Sämtliche Katastrophenschutz-einheiten des Landkreises, so auch die SEG-Wassergefahren, sind mit ihren Strukturen und Erreichbarkeiten in entsprechenden Organigrammen dargestellt. Auf Grund der organisationseigenen Vorhaltung der SEG durch den DRK Kreisverband findet diese bzgl. der technischen Ausstattung in der „Konzeption Brand- und Katastrophenschutz Landkreis Teltow-Fläming“, Stand 15.10.2015, keine Berücksichtigung.

8. Wie stellt sich der Landkreis Teltow-Fläming die zukünftige Absicherung der Badegewässer und die Rettung bzw. Personenbergung im Detail vor?

Die Absicherung der Badegewässer obliegt grundsätzlich dem Eigentümer, da die Wasserrettung gemäß § 2 BbgRettG kein Bestandteil des Rettungsdienstes ist.

Der Eigentümer kann zur Absicherung seines (Bade-)Gewässers eine geeignete Person oder Organisation beauftragen und mit dieser die Wasserrettung vertraglich regeln.

Nach Kenntnis des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz haben sowohl Kommunen als auch private Betreiber von öffentlichen Badestellen die Absicherung auch derart an geeignete Dritte übertragen.

Grundsätzlich kann im Landkreis Teltow-Fläming bei Notfällen an und auf Gewässern jederzeit über die Regionalleitstelle Brandenburg/Havel die SEG-Wassergefahren alarmiert und zum Einsatz gebracht werden.

Hierbei handelt es sich dann jedoch in der Regel nicht um Einsätze in der Zuständigkeit des Landkreises (Großschadenslage oder Katastrophe), so dass bzgl. der Kostentragung § 18 BbgRettG zu berücksichtigen ist.

9. Welche Möglichkeiten bestehen, die durch die Trägerschaft des Landkreises im Rettungsdienst eingeführte Gebührenordnung auf das Gebiet des Wasserrettungsdienstes zu erweitern bzw. neu zu regeln?

Wie bereits unter Punkt 1 erläutert, ist die Wasserrettung, gemäß §2 BbgRettG, nicht Aufgabe des Rettungsdienstes. Insofern kann die Wasserrettung auch keinen Niederschlag in der Gebührenordnung des Rettungsdienstes finden.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes ist in §17 BbgRettG geregelt, die Vergütung von Wasserrettungseinsätzen in §18 BbgRettG.

Die mit der Wasserrettung betrauten Organisationen haben entsprechend §18 BbgRettG die Möglichkeit, mit den Kostenträgern (in der Regel die Krankenkassen) bzw. ihren Verbänden Kostensätze für die Leistungen der Wasserrettung zu vereinbaren und entsprechend in Anwendung zu bringen.

Wehlan

Anlage 1

Organi- sation	Einheit	2014			2015			2016		
		Ausbildung	Unterhaltu ng Technik	Personal	Ausbildun g	Unterhaltu ng Technik	Personal	Ausbildung	Unterhaltu ng Technik	Personal
DRK	SEE-San	4.500,00	8.844,00	5.100,00	6.300,00	8.664,80	5.100,00	6.750,00	9.630,00	5.700,00
	SEG-Verpflegung (org.)	480,00			672,00			720,00		
	Personenauskunft (org)	400,00			560,00			600,00		
	SEG-Wassergefahren (org.)	360,00			504,00			540,00		
DLRG	San-Gruppe (org) / San-Unterstützung Dekon	1.250,00			1.750,00			1.875,00		
JUH	SEG-Verpflegung	2.250,00	3.144,00	2.028,00	3.150,00	3.064,80	2.028,00	3.375,00	3.275,00	2.028,00
NFS-KIT	Regieeinheit Notfallseelsorge	2.460,00	388,00	1.100,00	2.522,40	388,00	1.100,00	2.920,00	388,00	1.100,00
<i>Summe Hilfsorganisationen</i>		<i>11.700,00</i>	<i>12.376,50</i>	<i>8.228,00</i>	<i>15.458,40</i>	<i>12.117,60</i>	<i>8.228,00</i>	<i>16.780,00</i>	<i>13.293,00</i>	<i>8.828,00</i>
Feuerwe hren	Brandschutzeinheiten/ Gefahrstoffeinheiten / Führung	12.765,00	2.400,00	0	12.860,00	3.600,00	0	15.982,00	3.600,00	0

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teitow-flaeming.de>